

Ausbildung oder große Verdienste bei der Erhöhung der Gefechtsbereitschaft verliehen werden.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

#### § 4

Es können im ersten Jahr bis zu 15 und nachfolgend jährlich bis zu 10 Ehrentitel verliehen werden.

#### § 5

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung.

(2) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung erläßt Bestimmungen über den Verfahrensweg zur Verleihung des Ehrentitels.

#### § 6

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Minister für Nationale Verteidigung.

#### § 7

Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

#### § 8

Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt am 1. März, dem Tag der Nationalen Volksarmee, am 7. Oktober, dem Tag der Republik, oder unmittelbar nach gezeigter Leistung.

#### § 9

(1) Die Medaille hat die Form eines auf der Spitze stehenden Fünfecks in den Abmessungen 40 mm X 30 mm. Die Farbe ist gold. Die Medaille trägt die Inschrift „Verdienter Militärflieger“ sowie die Darstellung eines Flugzeuges, der aufgehenden Sonne und eines Lorbeerzweiges. Die Inschrift und die Symbole sind erhaben geprägt. Am unteren Rand befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem leuchtend himmelblauen Band bezogenen Spange getragen. Die Abmessungen betragen 24 mm X 13 mm.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillesspange. In der Mitte befindet sich auf einer quadratförmigen goldfarbenen Grundplatte das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 10

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform der Nationalen Volksarmee ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform der Nationalen Volksarmee zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird an der linken oberen Brustseite getragen.

#### § II

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

## Anordnung Nr. 8\* über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr

vom 24. Juli 1974

Zur Ergänzung der Anordnung vom 16. Dezember 1966 über die Benutzung von Verkehrswegen im Durchreiseverkehr (GBl. II Nr. 156 S. 1217) in der Fassung der Anordnung Nr. 7 vom 18. Juni 1974 (GBl. I Nr. 33 S. 324) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Dem § 1 Abs. 1 der Anordnung wird als weitere Grenzübergangsstelle hinzugefügt:

„Forst (Autobahn)“.

#### § 2

(1) Die Anlage zu der Anordnung wird wie folgt ergänzt:

#### „54. Rostock—Warnemünde bis Forst (Autobahn) bzw. Forst (Autobahn) bis Rostock—Warnemünde

Von Grenzübergangsstelle Rostock—Warnemünde wie unter Ziff. 2 über Autobahn Berliner Ring bis Schönfelder Kreuz —

weiter auf Autobahn in Richtung Dresden bis Abzweig Lübbenau —

weiter auf Autobahn bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn)

bzw. von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Rostock—Warnemünde.

#### 55. Saßnitz bis Forst (Autobahn) bzw. Forst (Autobahn) bis Saßnitz

Von Grenzübergangsstelle Saßnitz wie unter Ziff. 6 und 2 über Autobahn Berliner Ring bis Schönefelder Kreuz —

weiter auf Autobahn in Richtung Dresden bis Abzweig Lübbenau —

weiter auf Autobahn bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn)

bzw. von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Saßnitz.

#### 56. Forst (Autobahn) bis Seiffenhensdorf bzw. Seiffenhensdorf bis Forst (Autobahn)

Von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) auf Autobahn bis Abfahrt Cottbus-West —

weiter auf Fernverkehrsstraße 169 über Senftenberg bis Autobahn-Auffahrt bei Ruhland —

weiter auf Autobahn bis Abzweig Bautzen bei Dresden —

weiter wie unter Ziff. 22 bis Grenzübergangsstelle Seiffenhensdorf

bzw. von Grenzübergangsstelle Seiffenhensdorf in entgegengesetzter Richtung bis Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn).

#### 57. Forst (Autobahn) bis Schmilka bzw. Schmilka bis Forst (Autobahn)

Von Grenzübergangsstelle Forst (Autobahn) wie unter Ziff. 56 bis Autobahn-Abzweig Bautzen bei Dresden —

weiter auf Autobahn bis Dresden —

\* Anordnung Nr. 7 vom 18. Juni 1974 (GBl. I Nr. 33 S. 324)